

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Landespolizeiamt
(m. d. B. um Steuerung an die Behörden
der Landespolizei
und
an den Fachbereich Polizei der
Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung

Landeskriminalamt

nachr.:
Referate der Polizeiabteilung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 411-19.06
Meine Nachricht vom:


@im.landsh.de
Telefon: 0431-988-

Kiel, 27.02.2026

Erlass IV 411-1906

Vollzug der Richtlinie (EU) 2023/977

Vollzug der Richtlinie (EU) 2023/977¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

1. Vorbemerkung:

Die Richtlinie (EU) 2023/977 trifft Regelungen zum Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten und Schengen assoziierten Staaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten. Ziel ist eine Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens zum Informationsaustausch, um insbesondere auf grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten reagieren zu können. Durch die Informationsaustauschrichtlinie soll ein angemessener und rascher Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Mit dem Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. BR-Drs. 640/25) wird die Richtlinie auf Bundesebene vollständig und auf Ebene der Länder im Hinblick auf die Strafverfolgung umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass das Bundeskriminalamt für die inländischen zuständigen Behörden Daten an andere Staaten übermittelt. Die vorgelagerte Datenübermittlung der Bundesländer an das Bundeskriminalamt folgt den allgemeinen Regelungen für Datenübermittlungen im Inland gemäß § 192 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz SH (LVwG).

Im Falle eines direkten Informationsaustausches zwischen der Polizei und den mit polizeilichen Aufgaben betrauten Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen assoziierten Staaten, genügen ebenfalls die Übermittlungsbefugnisse gem. § 192 Abs. 2 und 3 LVwG als Rechtsgrundlage.

Die nicht grundrechtssensiblen, überwiegend verfahrensbezogenen, Vorgaben der Richtlinie werden durch diesen Erlass umgesetzt.

2. Regelungsinhalt

Folgende Regelungen sind im Einzelfall umzusetzen:

§ 1 Anwendungsbereich²

(1) Dieser Erlass enthält Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates für den angemessenen

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023L0977>

² Anlage: Definitionen

und raschen Austausch von Informationen zwischen den Polizeien der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

(2) Für den unmittelbaren Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden zur Verhütung von Straftaten oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen assoziierten Staaten (§ 192 Abs. 2 LVwG) sowie deren zentrale Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten ergänzend zu den Bestimmungen des LVwG die § 2 bis § 6 dieses Erlasses.

§ 2 Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative

(1) Die Polizei kann gemäß § 192 Abs. 2 LVwG die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen den zentralen Kontaktstellen oder den Polizeidienststellen anderer EU-Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen EU-Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten.

(2) Die Polizei hat die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder eine sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle anderer EU-Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zweck der Verhütung von schweren Straftaten gem. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,

b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder

c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

(3) Die Übermittlung der Informationen nach Abs. 1 und Abs. 2 an die zentrale Kontaktstelle des anderen EU-Mitgliedstaates hat in einer der Sprachen zu erfolgen, die dieser in der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 erstellten Liste aufgeführt hat.

(4) Die Polizei hat eine Kopie der nach Abs. 1 und Abs. 2 bereitgestellten Informationen an das BKA als zentrale Kontaktstelle zu übermitteln. Im Fall einer Übermittlung von Informationen an eine andere Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, sind dem BKA und der zentralen Kontaktstelle

des jeweiligen Staates zugleich eine Kopie der Informationen zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Kopien entfällt bei

- a) laufenden hochsensiblen Ermittlungen, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt oder
- c) Fällen, in denen die Sicherheit einer Person gefährdet ist.

§ 3 Informationsübermittlung aufgrund direkt an die Polizei gerichteter Ersuchen

(1) Die Polizei hat bei der Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an das BKA als zentrale Kontaktstelle zu übermitteln.

(2) Bei Informationsersuchen an eine Polizeidienststelle oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist eine Kopie des Ersuchens an das BKA als zentrale Kontaktstelle und die zentrale Kontaktstelle dieses anderen EU-Mitgliedstaates zu übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung einer Kopie der Informationen, die aufgrund eines Informationsersuchens einer Polizeidienststelle oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, bereitgestellt werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Genehmigung der Justizbehörde

Richterliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen, soweit diese für die Bereitstellung von Informationen nach §§ 2 und 3 relevant sind.

§ 5 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Datenübermittlung nach §§ 2 und 3 ist nur zulässig, soweit diese Übermittlung für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Übermittlung ist auf solche Daten beschränkt, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien fallen.

§ 6 Zustimmung und EUROPOL

(1) Werden Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat übermittelt, dürfen diese Informationen an einen anderen EU-Mitgliedstaat, an Europol oder sonstige Stellen nur weitergegeben werden, wenn der Staat, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, der

Weitergabe zuvor zugestimmt hat. Bei der Weitergabe sind die von diesem Staat festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen einzuhalten.

(2) Bei einem Informationsaustausch nach §§ 2 und 3 ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.

(3) Im Fall einer Übermittlung der Kopien nach Abs. 2 sind Europol die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 ordnungsgemäß mitzuteilen.

3. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung

Dieser Erlass tritt am 27.02.2026 in Kraft. Die Geltungsdauer ist nicht befristet. Die Erlassredaktion im Landespolizeiamt wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und jeweils nach Ablauf von einem Jahr auf einen Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

Dr. Joachim Reinhold

Leiter Referat IV 41

Anlage:

Insbesondere sind folgende Definitionen bei der Rechtsanwendung dieses Erlasses zu berücksichtigen:

1. Informationen sind nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse. Der Begriff der Informationen ist demnach weiter als der Begriff der personenbezogenen Daten und kann beispielsweise auch bloße Tatsachen ohne Personenbezug betreffen.
2. Zuständige Strafverfolgungsbehörde ist nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, beziehungsweise jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurde, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Art. 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte.
3. Zentrale Kontaktstellen sind nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 die zentralen Stellen, die für die Koordinierung und Erleichterung des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig sind. In Deutschland ist dies nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) das Bundeskriminalamt.
4. Straftaten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Straftaten nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates sowie Straftaten nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794.